

resignierenden Feststellung, die internationale Persönlichkeit des einzelnen stehe nach wie vor im Belieben der Staaten.

Das eigentliche Kernstück des Berichts bildet die abschließende »Zusammenfassung«, die lediglich ein Siebtel des Dokuments umfaßt. Mit dem Hinweis, daß die in Art.29,1 AEMR niedergelegten Pflichten zwar nur moralischer Natur seien, daß ihre ausdrückliche Erwähnung in den Präambeln der Menschenrechtspakte ihnen aber einen quasi-rechtsverbindlichen Charakter zuweise, wird ein umfangreicher Pflichten-katalog eingeleitet. Dieser unterteilt sich in Pflichten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft im allgemeinen, Pflichten gegenüber anderen Individuen, Pflichten der Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlosen und sogenannte »verschiedene andere gesetzliche Pflichten«. Die einzelnen Pflichtengruppen überschneiden sich teilweise, so findet sich etwa in der Gruppe der Pflichten gegenüber anderen Individuen die Pflicht, politische Rechte wahrzunehmen, die als Pflicht, an Wahlen teilzunehmen, unter der Überschrift »verschiedene andere gesetzliche Pflichten« wieder auftaucht. Welchen Erkenntniswert dieses feinmaschige Pflichtennetz für den angestrebten effektiven Menschenrechtsschutz haben soll, bleibt unklar — gerade im Hinblick auf die Aufbündung teilweise unerfüllbarer Pflichten (wie die zur Respektierung der Demokratie ohne Rücksicht auf das Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystem, in dem der einzelne lebt). Der Bericht ist trotz des wiederholten Bekenntnisses zu den Menschenrechten letztlich nichts anderes als ein kaum verhüllter Versuch, die auf internationaler Ebene erreichten Garantien dieser Rechte zu entwerten. KS

## Rechtsfragen

### IGH: Einstweilige Anordnung im Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten und dem Iran (6)

Einstimmigkeit erzielten die 15 Richter aus Ost wie West, aus Industrie- wie aus Entwicklungsländern, die im letzten Dezember eine einstweilige Anordnung (»vorsorgliche Maßnahmen«) gegen die Regierung des Iran trafen. Der Internationale Gerichtshof (IGH; Zusammensetzung s. VN 2/1979 S.76) im Haag, eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen, wurde von den Vereinigten Staaten am 29. November 1979 angerufen, nachdem am 4. November die US-Botschaft in der iranischen Hauptstadt von Demonstranten besetzt und die Botschaftsangehörigen als Geiseln genommen worden waren; auch die amerikanischen Konsulate in Täbris und Schiras waren besetzt worden.

I. Am 15. Dezember 1979 entschied der IGH vorläufig — bis zum Erlaß einer endgültigen Entscheidung in diesem Konfliktfall —, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran verpflichtet sei, die Gebäude und Einrichtungen der amerikanischen Botschaft und der Konsulate an die USA zu deren ausschließlicher Kontrolle freizugeben und die Sicherheit und den effektiven Schutz dieser Einrichtungen gemäß geltendem Völkerrecht für die Zukunft sicherzu-

stellen. Das Gericht stellte des weiteren fest, daß die Regierung des Iran verpflichtet sei, alle in der Botschaft, im iranischen Außenministerium oder anderswo festgehaltenen amerikanischen Staatsbürger ohne Ausnahme freizulassen und ihnen den völkerrechtlich garantierten Schutz zu gewähren. Gleichzeitig nahm das Gericht gegen jede in Aussicht gestellte strafrechtliche Verfolgung dieses amerikanischen diplomatischen und konsularischen Personals durch den Iran Stellung. Schließlich rief der IGH beide Staaten auf, alles zu vermeiden, was den Konflikt weiter verschärfen oder seine Lösung erschweren könnte.

Damit (voller Wortlaut: UN-Doc.S/13697 v. 19.12.1979) entsprach der IGH im wesentlichen dem Antrag der USA vom 29. November.

II. Zur Begründung ihres Antrages hatten die Vereinigten Staaten die Verletzung folgender völkerrechtlicher Verpflichtungen seitens des Iran vorgetragen: des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961, des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963, des Übereinkommens über die Verhinderung und Bestrafung von Verbrechen gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten, von 1973, des Freundschaftsvertrages zwischen den USA und dem Iran sowie der Charta der Vereinten Nationen (Art.2,3, Art.2,4 sowie Art.33).

Die Regierung der Islamischen Republik Iran hatte den IGH aufgefordert, von der Klage keine Kenntnis zu nehmen. Sie begründete dies damit, daß es sich bei der Besetzung der Botschaftsgebäude (der Begriff der Geiselnahme wird abgelehnt) nur um einen marginalen Aspekt eines größeren Komplexes handele: Die USA hätten in den vergangenen 25 Jahren ständig Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des Iran genommen und dabei in zahlreichen Fällen gegen geltendes Völkerrecht verstoßen, insbesondere durch den Sturz der Regierung Mossadegh im Jahre 1953 durch den CIA. Speziell gegen den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung trug die Regierung des Iran vor, diese sei nur geeignet, die Interessen der USA, nicht aber auch die des Iran als Streitpartei zu schützen. Sie sei demzufolge unzulässig. Insgesamt bestritt die iranische Regierung die Zuständigkeit des IGH unter Hinweis darauf, daß im Lande eine Revolution stattgefunden habe und deren Auswirkungen nicht vom IGH überprüft werden könnten.

III. Der IGH stützte seine Entscheidung im wesentlichen auf die beiden genannten Wiener Übereinkommen. Seine Zuständigkeit leitete er aus den Fakultativprotokollen der beiden Konventionen her. Diese sehen zwar die Möglichkeit einer Streit-erledigung auch ohne Einschaltung des IGH vor. Das Gericht wies jedoch darauf hin, daß es insoweit zu keiner Einigung zwischen den Streitparteien gekommen sei, so daß die alleinige Jurisdiktion des IGH bestehe.

Der IGH wies die Behauptung des Iran zurück, daß es sich hier um ein marginales Problem handele. Im übrigen wurde die iranische Regierung aufgefordert, ihre Vorwürfe gegen die USA zu spezifizieren.

Ausführlicher nahm das Gericht zu der Frage Stellung, inwieweit der Erlaß einer einstweiligen Anordnung zulässig sei. Es wies darauf hin, daß durch eine derartige Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen würde. Im übrigen wies es die Rechtsansicht der iranischen Regierung zurück, eine derartige Anordnung müsse stets beiden Streitparteien dienen und dürfe nicht nur im Interesse einer Partei liegen.

In der Sache selbst stellte der IGH fest, daß die Regierung des Iran ihre Pflichten aus den beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen verletzt habe. Hierbei handele es sich nicht um eine der internationalen Gerichtsbarkeit entzogene innere Angelegenheit des Iran. Wo

## Verschiedenes

### Funkverwaltungskonferenz in Genf: Frequenzbereichszuweisungen und andere Ergebnisse (7)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1979 S.184f. fort.)

Mit einem für alle Teilnehmer befriedigenden Ergebnis endete am 6. Dezember 1979 die am 24. September in Genf, dem Sitz der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union, ITU), eröffnete weltweite Funkverwaltungskonferenz (World Administrative Radio Conference, WARC-79). Von den 154 Mitgliedstaaten hatten 142 eine Delegation entsandt; außerdem nahmen Beobachter von 30 internationalen Organisationen an der Konferenz teil. Mit über 2000 Teilnehmern war die WARC-79 die größte Konferenz, die die ITU in ihrer 114jährigen Geschichte durchzuführen hatte. 132 Staaten unterzeichneten am Abend des 6. Dezember die Schlußakten der Konferenz und damit die neue, dem heutigen Stand der Technik entsprechende Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), die etwa 1150 Seiten umfaßt und voraussichtlich bis zum Jahre 2000 gültig sein wird. Die neue VO Funk ersetzt mit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1982 die derzeit gültige von 1959. Nach den Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages von Malaga-Torremolinos (1973) ist die VO Funk für alle Unionsmitglieder verbindlich.

Die Konferenz, die mit elf Wochen Dauer eine Woche länger währte als ursprünglich vorgesehen, schien zunächst einer Belastungsprobe in der Frage des Vorsitzes ausgesetzt. Nach fast viertägigen Verhandlungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern wurde am 27. September der Argentinier Roberto Severini zum Vorsitzenden gewählt; die Ämter der Stellvertreter wurden im Sinne einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Regionen vergeben. Schwerpunkt und wichtigstes Ziel der Konferenz war die Neuordnung der Frequenzbereichszuweisungen an die einzelnen Funkdienste innerhalb der drei Regionen (Region 1: Europa, Afrika und die gesamte Sowjetunion; Region 2: Amerika; Region 3: Asien, Australien und Ozeanien). Die erzielten Ergebnisse beruhen in zahlreichen Fällen auf einem Kompromiß, wobei der Nachholbedarf der Entwicklungsländer eine wesentliche Rolle